

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

1. Verordnung der Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## VII.

## Die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

## 1. Verordnung der Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern

vom 11. März 1913 — SchWBBl. Nr. VIII —  
in der Fassung der BDD. vom 10. Juni 1919 — SchWBBl. Nr. 23 —  
und vom 3. April 1924 — ABl. Nr. 18.

## Genehmigungspflichtige Anstalten.

## a) Hochschulen.

## § 1.

Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen (§ 133 Ziffer 4 des Schulgesetzes) sind bei dem Unterrichtsministerium einzureichen, das über die zu erbringenden Nachweise im einzelnen Fall Entscheidung treffen wird.

SchG. § 133 Abs. 3.

## b) Volksschulen. Fachschulen. Höhere Lehranstalten. Lehrerbildungsanstalten.

## § 2.

(1) Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Lehranstalten mit den Zielen von Volks-, Fortbildungs- und Fachschulen sowie von Höheren Lehranstalten und Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen (§ 133 Ziffer 1, 2, 3 des Schulgesetzes) sind bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

(2) Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Unternehmers nach Vor- und Zuname, Geburtsort und -zeit und Staatsangehörigkeit. Ist der Unternehmer eine juristische Person oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, so ist dieselbe nach Art, Sitz und Name zu bezeichnen, und es sind die zu ihrer Vertretung berufenen Organe anzugeben.
2. Die Bezeichnung des Orts, wo die Anstalt errichtet werden soll.

3. Die Bezeichnung der öffentlichen Schulgattung, deren Ziele die Anstalt verfolgt oder weiter ausgestaltet.
4. Die Angabe, ob die Anstalt nur für Knaben oder Mädchen oder für beide Geschlechter bestimmt ist, und ob mit ihr ein Internat verbunden werden soll.
5. Die Benennung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer der Anstalt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort und Staatsangehörigkeit.
6. Die Erklärung darüber, ob dem Unterricht der Lehrplan einer bestimmt zu bezeichnenden öffentlichen Schulgattung oder ein besonderer Lehrplan zugrunde gelegt werden soll.
7. Die Bezeichnung der Anstaltsräume einschließlich jener für ein etwaiges Internat.

SchG. § 133. Wegen der Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung vergl. die Bmtg. zu 3VD. § 6 Seite 241.

**Vorzulegende Nachweise.**

§ 3.

(1) Dem Gesuche (§ 1) sind beizulegen:

1. Amtliche Nachweise über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämtlicher Lehrer.
2. Nachweise über die Befähigung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer zur Unterrichtserteilung, soweit es sich nicht um Lehrer handelt, die im öffentlichen Schuldienst des Landes stehen und zur Erteilung des in Frage kommenden Unterrichts ausgebildet sind.
3. Der vollständige Lehrplan, soweit er nicht mit dem Lehrplan einer bestimmt bezeichneten öffentlichen Schulgattung übereinstimmt.
4. Lageplan, Grund- und Aufrisse der Anstaltsräume einschl. jener für ein etwaiges Internat mit Eintragung der Maße.

Wenn es sich um die Errichtung einer Anstalt zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen handelt, ist außerdem das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Errichtung der Anstalt nachzuweisen.

SchG. § 133 Abs. 2 und 3. Vergl. Gesetz über die Lehrerbildung Seite 482.

**Anzeigepflichtige Anstalten.**

§ 4.

(1) Anzeigen über die Errichtung von Anstalten, die den Zweck haben, nur in einzelnen Fächern öffentlicher Bildungsanstalten eine schulmäßige Ausbildung an Personen zu vermitteln,

die das normale Alter von Schülern solcher Anstalten noch nicht überschritten haben, sind, soweit die Veranstaltungen nicht unter die Bestimmungen des § 135 des Gesetzes fallen, bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet ist, einzureichen.

(2) Die Anzeigen müssen die in § 2 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4, 5, 7 genannten Angaben enthalten und die Unterrichtsfächer mit kurzer Darstellung des Lehrplans bezeichnen.

SchG. § 134 ZW. § 7.

#### Amtliche Erhebungen.

##### § 5.

(1) Das Bezirksamt hat in den Fällen der §§ 2 und 4 die Schulräume und die sonstigen baulichen Einrichtungen durch einen Sachverständigen einsehen zu lassen und, wenn sich dabei ergibt, daß sie für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Schüler irgendwelche Gefahr bieten, eine Besichtigung und Begutachtung durch den Bezirksarzt zu veranlassen.

(2) Ferner sind über die Person des Unternehmers und der Lehrer an Anstalten der in § 4 bezeichneten Art, soweit dem Bezirksamt die Persönlichkeiten nicht als unbescholten bekannt sind, geeignete Erhebungen zu veranlassen.

SchG. § 133 Abs. 2 und 134. SchWBW. § 24.

Die Erhebungen werden sich in der Regel auf die Einforderung von Straflisten beschränken können.

#### Vorlage der Gesuche an das Ministerium.

##### § 6.

(1) Die Bezirksämter haben die bei ihnen eingekommenen Genehmigungsgesuche und Anzeigen nach Veranlassung der etwa erforderlichen Ergänzungen und nach Vornahme der in § 5 bezeichneten Erhebungen dem für die Beaufsichtigung der betreffenden Schulgattung oder des betreffenden Unterrichtsfaches zuständigen Ministerium und, wenn die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums neben der eines anderen Ministeriums begründet ist, zuerst dem Unterrichtsministerium vorzulegen (§§ 6 und 7 der landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1910 betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz).

(2) Die Vorlage [an das Ministerium des Innern] hat, soweit Veranstaltungen auf dem Gebiet des gewerblichen und Handels-Unterrichts in Frage stehen, durch Vermittelung des Landes-

gewerbeamts — Abteilung II —, die Vorlage] an das Unterrichtsministerium [aber] durch Vermittelung des zuständigen Kreis-  
schulamts zu geschehen.

Die Zuständigkeit des WM. erstreckt sich nach dem Gesetz vom 2. April 1919 Seite 237 auch auf die gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen. Das Min. des Innern ist nur noch für die sozialen Frauenschulen und für landwirtschaftliche Schulen zuständig.

#### Wegfall von Voraussetzungen für den Bestand der Anstalt.

##### § 7.

(1) Wenn dem Bezirksamt bekannt wird, daß eine der für den Fortbestand einer Anstalt erforderlichen Voraussetzungen in Wegfall gekommen ist, so hat es hiervon ungesäumt dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.

(2) Die gleiche Verpflichtung liegt den Kreis-  
schulämtern ob.

#### Verpflegungsanstalten und Kleinkinderschulen.

##### § 8.

(1) Anzeigen über die Errichtung von Verpflegungsanstalten für Schüler öffentlicher Bildungsanstalten und von Kleinkinderschulen sind an das zuständige Bezirksamt zu erstatten.

(2) Die Bezirksämter werden sich darüber verlässigen, ob die vorhandenen Räume eine Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Zöglinge und Kinder bieten. Ergeben sich in dieser Beziehung Beanstandungen, so wird das Bezirksamt deren Beseitigung im Benehmen mit dem Unternehmer herbeizuführen suchen. Gelingt dies nicht oder handelt es sich um so erhebliche Beanstandungen, daß eine auch nur vorübergehende Fortführung der Anstalt nicht zulässig erscheint, so ist dieselbe aufgrund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches zu schließen.

SchG. § 135. ZVD. § 7 Ziff. 1. SchVVD. § 25.

#### Veränderungen im Personal, Lehrplan oder den Schulräumen.

##### § 9.

(1) Veränderungen in der Person des Vorstehers und der Lehrer, im Lehrplan sowie die Verlegung der Unterrichtsräume oder wesentliche Veränderungen in den letzteren sind beim Bezirksamt unter Beachtung der bei der erstmaligen Errichtung der Anstalten zu beachtenden Vorschriften schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige über eine Veränderung im Lehrpersonal ist spätestens vier Wochen nach Einstellung des betreffenden Lehrers zu erstatten.

(2) Für das von den Bezirksämtern einzuhaltende Verfahren sind die Vorschriften des § 6 maßgebend.

Der zweite Satz des Abs. 1 ist eingefügt durch die WD. vom 10. Juni 1919 — SchWB. Nr. 23. Den Unternehmern der Anstalten soll dadurch Gelegenheit geboten werden, neu eingestellte Lehrer zunächst auf ihre dauernde Verwendbarkeit zu erproben.

Der dienstliche Verkehr zwischen den nichtstaatlichen Anstalten und dem UM. geht über die Bezirksämter. Nach einem im Einverständnis mit dem Min. des Innern ergangenen Runderlaß des UM. vom 17. September 1923 werden jedoch Entschließungen des UM., die eine Beteiligung der Bezirksämter nicht erforderlich erscheinen lassen, durch das UM. unmittelbar oder durch Vermittelung der Kreis- und Schulämter dem Unternehmer oder Vorsteher nichtstaatlicher Lehranstalten zugehen. Soweit aber eine Mitwirkung der Bezirksämter notwendig ist, werden diesen die betreffenden Verfügungen in Doppelschrift zugesendet. Ist dabei nicht ausdrücklich eine Zustellung gegen Schein angeordnet, so hat die Weiterleitung an die Anstalten ohne Erhebung einer Zustellungsgebühr zu erfolgen.

#### Bauliche Anforderungen.

##### § 10.

(1) In Bezug auf die Anforderungen in baulicher Hinsicht sind für nichtstaatliche Lehr- und Erziehungsanstalten und für Kleinkinderschulen die Vorschriften der Schulhausbauverordnung maßgebend.

(2) Pläne zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Lehranstalten der in § 133 und § 134 Abs. 1 des Schulgesetzes bezeichneten Art sind vom Bezirksamt nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Bezirksarztes vor Erteilung der Baugenehmigung dem zuständigen Ministerium vorzulegen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken zu geben.

SchWB. §§ 24, 25 vergleiche auch Seite 179.

#### Besondere Verpflichtungen bezüglich der Schüler im volksschulpflichtigen Alter.

##### § 11.

(1) Die Unternehmer von Lehranstalten, in welche Kinder im schulpflichtigen Alter Aufnahme finden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß von dem Ein- und Austritt solcher Kinder der Ortsschulbehörde die in der Schulordnung für die Volksschulen vorgeschriebenen Anzeigen erstattet und daß in Bezug auf die gesundheitliche Überwachung dieser Schüler mindestens dasjenige Maß von Fürsorge geleistet werde, das nach bestehender Verordnung an dem betreffenden Ort den Schülern entsprechender Anstalten, und

wenn solche nicht vorhanden sind, den Schülern der Volksschule zuteil wird.

(2) Sie sind ferner verbunden, über die Schulverhältnisse ihrer Schüler nach Anleitung der Vorschriften der Schulordnung für die Volksschulen genaue Aufzeichnung zu machen, dieselben vierteljährlich zusammenzustellen und dem Unterrichtsministerium auf Verlangen vorzulegen.

SchD. §§ 13, 20 ff. Die Vorschriften des § 11 treten mit dem Befehl der nichtstaatlichen Volksschulen außer Kraft. Vergl. Bmfg. zu: Bad. Verf. § 19 Abs. 5 Seite 195. RVerf. § 147 Seite 212 und GSchG. § 2 S. 222.

**Unterrichtliche Beaufsichtigung.**

§ 12.

(1) Anstalten, welche die Ziele von Volks- und Fortbildungsschulen verfolgen, unterstehen in unterrichtlicher Beziehung unmittelbar der Aufsicht der Kreis Schulämter, in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg derjenigen der Stadtschulämter.

(2) Die unterrichtliche Aufsicht über die Anstalten mit höheren Zielen, sowie mit den Zielen von Gewerbe- und Handelsschulen, wird unmittelbar durch das Unterrichtsministerium ausgeübt.

(3) In gesundheitlicher Beziehung unterstehen die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten sowie die Kleinkinderschulen der Aufsicht des Bezirksarztes.

SchG. § 138.

Fassung der Abs. 1 und 2 nach der VO. vom 3. April 1924 — ABl. Nr. 18.

**Freier Zutritt der staatlichen Aufsichtsbehörden zu den Anstalten.**

§ 13.

(1) Die Unternehmer und Vorsteher nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten sind verpflichtet, den Vertretern und Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen jederzeit Zutritt in die Anstalten zu gewähren.

(2) Als Aufsichtsbehörden gelten neben den Behörden, welche zur Erteilung der Genehmigung zuständig, oder an welche die Anzeigen über die Errichtung von Anstalten zu richten sind, die mit der unterrichtlichen und gesundheitlichen Beaufsichtigung betrauten Behörden (§ 12).

SchG. § 138.

**Schließung der Anstalten.**

## § 14.

(1) Von der Schließung einer Anstalt ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist an die Behörde weiterzuleiten, welche die Genehmigung zur Errichtung der Anstalt erteilt hat, oder an welche die Anzeige über deren Errichtung zu erstatten war.

(2) Ist die Anzeige unterlassen worden, so hat das Bezirksamt, sobald es Kenntnis von der erfolgten Schließung der Anstalt erhalten, die in Absatz 1 bezeichnete Anzeige von Amts wegen zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Kreis Schulamt ob.

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die freiwillige Schließung der Anstalt. Die von ihr aufgestellte Verpflichtung, von der Schließung Anzeige zu erstatten, steht nicht unter dem Schutz des § 70 PStGB. Sie kann daher weder erzwungen werden, noch auch ist ihre Unterlassung strafbar.

Wegen zwangsweiser Schließung durch die Staatsbehörde vergl. SchG. § 139 und die Bmtg. zu ZWD. § 9 Seite 242.

**Gewerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht.**

## § 15.

(1) Die Anzeige über das Vorhaben gewerbsmäßiger Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen ist bei dem Bezirksamt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit der den Privatunterricht erteilenden Person einzureichen.

(2) Das Bezirksamt hat die Anzeige nach Vornahme von Erhebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 auf dem in § 6 Absatz 2 bezeichneten Wege dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Wenn die sittliche Würdigkeit des Anzeigers nicht zu beanstanden ist, wird ihm darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

SchG. § 136. ZWD. § 10. Die Ausstellung der Bescheinigung geschieht durch das WM.

**2. Bekanntmachung des Reichskanzlers über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.**

Vom 2. August 1917. — RGBl. Nr. 142.

Der Bundesrat hat aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die WD. stellt sich als eine gesetzliche Maßnahme zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen dar.